

antiquitatum ecclesiasticarum e VII prioribus Annalium Baronii tomis ordine alphabetico contextus, ib. 1601, 7 tom. (s. d. Art. Archäologie I, 1248); Bibliotheca catholica contra summam totius Theologiae Calvinianae, ib. 1602, 5 tom.; Hierarchica anacrisis adv. varios Calvinistarum libros et celebratas ab iisdem Synodos, ib. 1604. Die meisten seiner Werke haben eine gegen den Protestantismus gerichtete polemische Tendenz, welche nach Sitte der Zeit oft recht scharf zum Ausdruck kommt; in einigen wird Ordnung des Stoffes und Kritik sehr vermisst. (Vergl. Hartzheim, Bibl. Colon., Colon. 1747, 66; Hurter, Nomencl. liter. I, 2. ed. 224 sq.; J. Hansen, Rhein. Acten zur Gesch. des Jesuitenordens, Bonn 1896, 789.) [Zed.]

Schwengel, s. Engel IV, 522.

Schwengelfest (festum ss. Angelorum Custodum) erscheint als Particularfest im Anfange des 16. Jahrhunderts zuerst in Spanien, wo es am 1. März, dann in Frankreich, wo es am ersten freien Tage nach dem Hauptfeste des hl. Michael (Dedicatio S. Michaelis, am 29. September) begangen wurde. Die beiden Feste des hl. Michael, das eben genannte und das seiner Erscheinung (8. Mai), galten vordem auch der Verehrung aller Engel, wie die Oration, die 6. Lection und die 8. Benediction erweisen. Paul V. gestattete am 27. September 1608 die Feier des Schwengelfestes als festum duplex ad libitum allgemein und schrieb sie auf Bitten des spätern Kaisers Ferdinand II. für die dem römischen Kaiser unterliegenden Länder vor; für denselben Bereich verlegte Clemens IX. am 30. Juni 1667 das Fest unter dem Titel festum S. Angeli Custodis mit einer Octav auf den ersten Septembersonntag. Clemens X. fügte am 18. September 1670 das Fest mit dem Range eines festum duplex als allgemein verbindlich in das römische Calendarium und damit auch in das Brevier und das Missale ein und fixirte es auf den 2. October, den ersten freien Tag nach dem Hauptfeste des hl. Michael. Leo XIII. erhob es am 5. Juli 1888 zu einem duplex majus; nach der Bestimmung vom 27. August 1893 gehört es zu den Hauptfesten (festa primaria). Die Octav behielt als bloß indulgirt ihre Stelle im Anhang des Breviers. In den Kirchen, welche das Fest am ersten Sonntag des Septembers begehen, unterbleibt die Feier am 2. October; dieser Tag ist also liturgisch frei, so daß auf denselben ein anderes Fest verlegt oder fixirt werden kann. Für die Bestimmung, ob das Fest an dem Sonntage zu begehen ist, welcher den Kalenden des Septembers am nächsten liegt, oder an demjenigen, welcher in den September selbst fällt, ist das Herkommen entscheidend (S. C. R. 23. Maji 1835). Die Bischöfe Preußens sind 1895 übereingekommen, daß das Fest in ihren Diöcesen gleichmäßig an dem Sonntage begangen wird, der mit oder nach dem 1. September eintritt. [R. Schrod.]

Schwefel Maria, s. Marienfeste VIII, 624 f.

Schwapatron, s. Patronus.

Schwab, Johann Baptist, deutscher Kirchenhistoriker, war 1811 zu Gochsheim in Kurpfalz geboren, studirte zu Würzburg Theologie und wurde 1834 zum Priester geweiht. Er war zunächst in der Seelsorge thätig, promovierte 1839 zum Doctor theologiae und erhielt im folgenden Jahre die Professur der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts an der theologischen Facultät der Universität Würzburg. Inzwischen war er seit 1851 auf Antrag des Bischofs Georg Anton von Stahl wegen heterodoxer Lehren in den Ruhestand versetzt (sein Nachfolger war Joseph Hergenrother). Von Schwabs Schriften sind am bemerkenswerthen die beiden gründlichen Monographien: Johannes Gerson, Würzburg 1858, und Jung Pong, ein Beitrag zur Charakteristik des katholischen Deutschlands, zunächst des Fürstbisthums Würzburg, in: Zeitalter der Aufklärungsperiode, Würzburg 1866. In letzterem Werke beurtheilt er jedoch die Aufklärungszeit zu günstig und trägt auch eine solche Ansicht (S. 511 f.) über das Wesen der christlichen Religion vor. Schwab starb im Frieden mit der Kirche, versehen mit den heiligen Sterbesacramenten, am 28. December 1872 zu Würzburg. [Zed.]

Schwabacher Artikel nennt man eine lutherische Bekenntnisschrift aus dem Jahre 1529, welche eine Rolle in den Einigungsversuchen zwischen Lutheranern und Zwinglianern spielt. In dem Reichstage zu Speier 1529 (s. d. Art. Protestantismus, ob. 481) war zwischen Kaiser Johann von Sachsen, Landgraf Philipp von Hessen und den Städten Nürnberg, Straßburg und Ulm, von denen die beiden letzten zwinglianisch gesinnt waren, ein Bündniß verabredet worden. Auf die Vorstellungen Luthers und Melancthons zeigte sich aber der Kurfürst zur Festsetzung des Bündnisses mit den Zwinglianern nicht mehr geneigt, so daß ein Convent zu Basel erfolglos blieb und ein solcher zu Schwabach im August 1529 gar nicht zu Stande kam. Man suchte deshalb zunächst eine religiöse Einigung der Lutheraner und Zwinglianer herbeizuführen und veranstaltete zu diesem Zwecke vom 1. bis 3. October das Marburger Religionsgespräch (s. d. Art. Disputation III, 1842). Nach demselben hatte Luther mit dem Kurfürsten und dem Markgrafen Georg von Brandenburg-Ansbach eine Zeremonienkunft zu Schleiz und überzeugte sie, daß ein Bündniß auch vollkommene Glaubenssätze erforderlich sei. Sodann arbeitete er für einen Tag mit Schwabach am 16. October zusammengetretenen neuen Convent mit Hilfe von Melancthon und Justus Jonas ein Bekenntniß, die 17 Schwabacher Artikel, aus, dessen Unterzeichnung lutherischen und ansbachischen Gesandten zur Bedingung für die Wiederaufnahme in das Bündniß machten. Zu Grunde gelegt waren zwar die Marburger Artikel, aber in einer Umarbeitung, welcher der Haß gegen Zwingli den Anstoß gab.